

217

M. 8/9 95

24/8/95

Gengenbach 2251

Stadth. Gengenbach

Ludwig Moltke

beurteilt

von

M. Lillmann, Gengenbach.

Badische Volkskunde.

Landeskunde

Das Gangesbuch und die Sammlung der Volkswirtschaften.

Gengenbach.

1. Ortsname. Über die Entstehung des Ortsnamens Gengenbach kann
sicherlich nichts Bestimmtes angegeben werden, obwohl die Gründung des
Ortes Rittersdorf, ein vormaliges Dorf, vormaliges Dorf, in dem
zu dem Jahr 736 u. 746 dieser ein Kloster erbaut, im Verlauf
nach u. nach der Ursprünge der Kirche n. Gengenbach
Ort, bildet. Im Ortsteil nördlich der Kirche Gengenbach steht 1139.
Über diesen Ort Rittersdorf mehr in dem Ort von der Kirche
versteht sich die hier. Entstehung im Ortsteil nördlich
Kampal nördlich u. ein vormaliges Dorf zur Gründung der
vormaligen Kirche. Die Entstehung der Kirche ist wohl mehr
nach, nach dem 5. J. d. Kirche nördlich u. nach dem Ortsteil
„Gengenbach“, u. der „Gang“ hier so viel als „Pfahl, auf“
ist, so mag der Name Gengenbach oder einen Pfahl fließen
den Ortsteil nördlich, ferner nördlich sein. Die Entstehung
„Gengenbach“ ist innerlich, der geistliche Ortsteil nördlich
einen solchen Ortsteil nördlich sein nördlich, die nördlich
der nach nördlich Name „Gengenbach“, einen Ortsteil
Gengenbach ist, ist nördlich, die nördlich Ortsteil
Entstehung des Ortes bestimmt, die nördlich Ortsteil
fuer. Gengenbach ist die Entstehung des Ortes

8. Januarbr. In der Nacht sind die fünfzigsten Januarbr. Abzüge, Kisten, Zylinder, Zylinder u. Malar, Januarbr. zu einem, mit den Kisten und Zylinder Zylinder, nach den bei der Kisten und Zylinder u. Malar.

[illegible][illegible]

3, Manis'fou fepf noch einen Wein, einen Wein, einen Wein; du fangst sie an zu nasinnen, nasinnen. Du kümst sie ihr goldnes Linn, goldnes Linn, nimmst sie damit festig an, festig an, du fangst sie an zu nasinnen, nasinnen.

[illegible]

klück im Dfing, klück im Dfing p p. Die haben eine Kuck' yab'ab, Kuck' yab'ab, Kuck' yab'ab (minderf.) du können ich stann sein, stann sein, du können ich stann sein, stann sein. Der ist der ängst Mann, Mann, der ist der ängst Mann, Mann. Die ist schon hing'p'ba, yuabau, yuabau, die ist schon hing'p'ba yuabau, yuabau.

Der sub die dem yab'ab, Kuck' warf sub die dem yab'ab Kuck'. Das war der Subst yab'ab (im yab'ab minderf.) der Subst, der nicht yab'ab p p. Die Mann ist ein Kuck' p p. der Subst ist ein Kuck' p p. Jetzt wollen wir alle Subst sein.

① Abzählbar: 1, 2, 3, 4, mit dem Kuck' der Kling' im Kling', das macht Kling', Kling', Kling', Kling' macht ad, n. ist bist ad.

Andere Kuck'beispiel: Die haben mit die Kuck' p p. Kuck' mit der Kuck' p p. Kuck', Kuck', sub am Ende von Kuck'; ist mit Kuck' p p.

② Kuck'beispiel. Dieser der Kuck'beispiel der Kuck'beispiel n. der Kuck'beispiel nicht bekannt.

Kuck'beispiel d, e, f n. g sind nicht bekannt.

10 Kuck'beispiel n. 11 Kuck'beispiel: Eine Kuck'beispiel von Kuck' von Kuck' n. der Kuck', yab'ab, die von Kuck'beispiel ist im Kuck'beispiel, Kuck'beispiel "Kuck'beispiel" Kuck'beispiel, ist von Kuck'beispiel Kuck'beispiel.

In der Kuck'beispiel Kuck'beispiel findet man Kuck'beispiel Kuck'beispiel von Kuck'beispiel Kuck'beispiel Kuck'beispiel; mit die "Kuck'beispiel" ist nicht Kuck'beispiel.

12. Kuck'beispiel.

er das haben der Kuck'beispiel Kuck'beispiel:

20 April = d. Gintanloben: Aprilpfähle sind bemalt der jüdel. Thronensitzung
stark mit Kirschen von Lichten v. Gintan v. Kirschen der jüdel.
» Gintanstacheln.

ad Prinzipien der Erziehung. In fünfter Zeit werden beim "Zing-
yafu" (Prinzipien) nur Grundsätze der Erziehung besprochen, wobei einige
Spiel u. selbst kleine Lieder verbunden werden. In sechster Zeit find
ich bei dieser Gelegenheit nur auf die Seele, nämlich in den Körperlichen Wai,
zu u. ein wenig u. in der Kunst spielen usw. Zum Anfang kommt
hierher: „In einem kleinen Garten“, „Auf ist in finstern Mittern.
nacht“, „Wenn ich das Leben bei solchen Zeiten“ etc.

ae. Gusszeit: die Beobachtung zeigt, dass Anfangs der Dampf im Inneren
des Kessels flammte, bei den letzten der Beobachtung, hatten die Zündungen

zu nasselten fast, vornehmlich Verlobung ein nasseltes ^{im Gmüthe} Essen unter Verhören
der biederseitigen nasselten Vernehmungen folgt, bei nasselten Klappen in
nasselten Trinkt. Zu der That, giebt nasselten. Verlobung nasselten im
Gmüthe der Verlobt n. offizielle gedruckte Angelegen. die sog. "Kasseln"
Kasseln nasselten in der Gmüthe. die Verlobt fasselt Gmüthe nasselten, der Verlobt nasselten
Gmüthe nasselten, die Verlobt fasselten Gmüthe nasselten n. Verlobt nasselten nasselten
Gmüthe". Ein Gmüthe fasselten nasselten 3 nasselten "Gmüthe". der Verlobt nasselten
Kasseln, nasselten nasselten, in der Gmüthe nasselten der "Gmüthe" n. Teil.
nasselten nasselten; der "Gmüthe" nasselten in jeder Gmüthe, die er Kasseln,
nasselten nasselten Gmüthe, n. nasselten Kasseln Gmüthe nasselten nasselten
Kasseln, nasselten nasselten Kasseln Kasseln, die sich Kasseln ein Gmüthe
Kasseln nasselten. Alle Gmüthe nasselten der nasselten Kasseln nasselten
Kasseln nasselten, n. bei der nasselten folgt nasselten in nasselten fasselten
Kasseln nasselten in der Kasseln nasselten der Kasseln nasselten
Kasseln. Kasseln nasselten nasselten der Kasseln der sog.
"Kasseln" n. nasselten nasselten der Kasseln der "Kasseln"
nasselten. der sog. "Kasseln" (Kasseln, nasselten. Kasseln nasselten der Kasseln,
Kasseln in der nasselten Kasseln) nasselten Kasseln Kasseln, nasselten die
Kasseln Kasseln, Kasseln n. Kasseln, Kasseln sie nasselten nasselten Kasseln
nasselten, nasselten der Kasseln nasselten nasselten Kasseln in der
Kasseln nasselten nasselten der Kasseln nasselten, ist nasselten nasselten
nasselten nasselten. Kasseln die Kasseln Kasseln bis nasselten Kasseln
nasselten Kasseln, Kasseln sie Kasseln, nasselten Kasseln sie sich nasselten nasselten
der Kasseln nasselten. der Kasseln nasselten Kasseln nasselten der Kasseln

[illegible]

Pollicey- od. Kleyder-Ordnung
bey dem Ehrsambl. Schneider-Handtwerck zu
observiren.

1. Erstlich alle Brüsten von Töchtern und Mägden in der Statt sollen ohne Schuppen gemacht und getragen und in Rheine mehr als 4 bis 5 Loth Fischbein gethan werden. Höchstens 2 Schuppen vornen, auf jeder seith ein Vanschen.

2. In Ein Wammst nicht mehr als 5 Loth Fischbein.

3. Die Schöfle ahn den Wammst und Rütteln von Conton oder sonsten, bleiben totaliter verboten, außer denen des Rath, und welche die Hochsteuer geben.

4. Die Wammst und Rütteln durch den Bandh sollen oben um den Hals den runden Schnitt haben, und nit aufgeschlagen werden, deßgleichen vornen herunter; was schwarzer Zeug ist, nur mit Einem Daffet-Bandt eingefast; denen Mägden und Baurseuthen aber nit eingefast werden.

5. Die Schnüre auf denen Röcken bleiben verboten, und soll denen Töchtern Ein Einfache Schnurr auff die Brust begundt sein in der Statt, denen Bauern aber mit einer Herz-schnurr.

6. Halbsidene Röck bleiben totaliter verboten, außer denen im Rath und die die Hochsteuer geben; in der Statt mögen aber wohl halbsidene, auch Endlich Daffete Brüsten tragen; auch halbsidene Wämmen sind durchgehends verboten, sollen nichts als schwarze Wämmen tragen.

7. Von Seyden oder Halbsiden soll kein Baurseutle außer der Staat etwas tragen.

8. Daffete Halbmänteln sind in der Statt erlaubt, mit Ein Fingers breite Spizen, vor der Statt, bey den Bauern aber verboten.

9. Die Agrement auf die Fürtürcher bleiben gar verboten.

10. Die Röck für Weiber in und vor der Statt sollen mit kleinen Falten, u. nit breithen gemacht werden; mag eine den Röck mit Einem schmahlen Bändel einfassen lassen, ist nit gewährt.

11. Vor die Töchtern in der Statt sind Daffete Stirnen nach dem alten schnitt erlaubt, und darauff Ein Daumen breit Spizen, und nit mehr als Ein Messerrücken, od. umb die Rämmle vorgerückt, und dieses niedergelegt, und nit krauß; denen Dienst-Mägden aber, und was vom Bauernstandt ist, vor undt in der Statt sollen von Zeug die Stirnen- und Halz-Mäntele haben, und nur Ein fingerbreit Spizen darauf.

12. Die Schöfle tragen dürfen, sollen durchgehends Einen schnitt haben, ahn Wammser und Rütteln, ohne falten in der seithen.

13. Vor die Weibs-Personen, deren Mann oder Vatter nit im Rath oder Hochsteuer gibt, sollen die Camelotene Zeug zu Wämmser verboten sein, den andern nit.

14. Mann will wegen der Weiber-Güthen die Vorsehung thun, das die, so nit im Rath sind, oder die Hochsteuer geben, Ihre Güth mit schieren eingefast tragen sollen, welche nur Zwey attlaß haben und ungefähr 3 fingerbreit sind.

15. Daß göttelings bleibt totaliter in und auß der Statt verboten, bei abhugeschter straff 2 mahl 31 Sh. sowohl dem ders macht, als ders machen laßt.

Welcher sich nun in Einem von obbemelten Stückhen ungehorsamb zeigen wirdt, Erlangt vor jedemahl 31 Sh. zur straff ohne Nachlaß, ohne Unterschied der es macht, und der es trägt.

Zur Urkundt dessen, ist des Heyl. Reichs-Statt Gengenbach Canzley-Insigel hiefür auff getruckt worden. So beschehen den 27ten Marty 1717.

Pollicey- od. Kleyder-Ordnung.
Die Näherinnen haben zu observiren.

III.

1. Erstlich Hauben ganz überzogen mit spizen sind Verbotten, außer denen so nit, im Rath sind, od. die Hoch steuer geben, doch sollen Sie nit krauß vorgeschossen seint nit mehr als Ein Messer-Rucke, od. Vmb das Zähne vorgeschossen, Vnd dieses gelegt, Vnd nit auffgefaßt: Die übrigen Weibsbilder durch den Bandh sollen Rheine breitere spizen auf der Haub tragen, als auff Höchste 2. gurthe-fingers Breith einfach aufgesetzt, Vnd nit mehr als Ein Messer Rucke vorgeschossen.

Ahn denen Halz-Mäntle sollen ins gemein weiß, oder schwarz Rheine breitere spizen, als Ein finger Breith gesetzt werden.

3. Sollen die spizen ahn denen Aermeln durchgehends Verbotten bleiben.

4. Die Zeug-Hauben Versteth sich im Haub zu tragen sind denen Burgers-Leithe nit Verbotten, doch sollen Rheine größeren spizen darahn gesetzt werden, als auff's Höchste Daumens Breithe, denen Mägden aber od. denen Leithen Vor der Statt, sind gar Rheine spizen darauff erlaubt, sondern nur eingefast, mit Einem Floret Bändel, die aber nit über die gassen, od. in die Kirchen, oder aßen Markt gehet, soll 1 f. straff geben.

5. Halz-Tücher, sollen bey denen Burgers-Leithen die Ehl ad 4. bis 5. f. Rauff-Tuch erlaubt sein, die Fürtücher aber ad 4 f. Vnd dieses in 2. stückhen die seidene Halz Tücher bleiben gar Verbotten, denen Mägden aber, od. Bauers-Leithen sind die Halz Tücher ad 5. bis 6. Bazen die Ehl erlaubt, im übrigen sollen Sie stür tragen, Vnd keine cutonene Halz-Tücher.

6. Welche näherin schneider arbeit macht wirdt Vmb 31 f. gestrafft, Vnd bespret dem Handtwerck 1 f.

7. Die schwarze Bändele, od. schnier umb den Halz sind durch hinweg Verbotten, Vnd soll man die Halzmäntele desto enger schneiden.

8. Ingleichen die auffgefaßte stür sind durchaus Verbotten, auch denen so die Hohe steuer geben.

9. Göttelings ist Vnd bleibt abgestellt bey 2 mahl 31 f. so wohl dem ders macht, als der es trägt.

Welche sich nun in Einem von obbemelten stückhen Ungehorsamb Zeigen wirdt, erlegt jedemahl der es macht, Vnd der es Tragt ohne nachlaß 31 f. Zur straff.

Zu Urkundt dessen, ist des Heyl. Reichs-Statt Gengenbach Canzley-Insigel hiefür auff getruckt worden. So beschehen d. 27 t. Marty 1716.

(L. S.)

Canzley allda.

Als II folgt für nro:

Pollicey-Ordnung

Als f. Insigeln für Grundmannk in d. st.

Prinzt. Ruck, Janzenburg zu al. Janzenmann

1)

besten sind die gewöhnlichen Befehl auszubringen können, so wie im Reich
sind oder die Gesetze zu geben, so mag der Minister
sich von Befehl sein.

2

Abzulegen die Befehl oder Befehle mit Zimmern und
gütlich

3

Item die meisten Befehl u. Befehle abzugeben

4,

die französischen oder anderen Abzüge auf die Befehle
sind in gleicher Weise zu begeben, so wie im Reich
sind oder die Gesetze zu geben,

5)

besten sind die Befehl in der Reichshausen Befehl

6

den Befehl zu geben, so wie u. Befehl sollen Befehl
Befehl auszubringen sein.

Besten sind die Befehl in einem von abgemachten Befehl
unabhängig zu geben, so wie u. Befehl sollen Befehl
31 so zu Befehl von Befehl, so wie u. Befehl sollen Befehl
den Befehl u. den u. Befehl.

Zu Befehl in dem ist fl. Befehl. Befehl
Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
Befehl.

So Befehl d. 27. Montag 1716

(S. S.) Conzelin alda

Am Ende fällt der Schein die
Schminke wird abgewischt, und
wir sind in eigener Natur nicht
vor. Walter Knappstein, Wien.
Gengenbach, den 6. April 1886.
Hochachtungsvoll
Hochachtungsvoll.